

den 22. Juni 1937

ist mir mitgeteilt worden, dass zurzeit keine Abdrucke

~~J.Nr. 552~~ der Fisch- und Jagdgesetze verfaugter seien, da sich eine

Auf das Ersuchen vom 21. Mai d. J. - sungen zurzeit in Druck gefinde und
J.Nr. 552, betr. Reichsjagdausstellung. wohl erst nach einiger Zeit erscheinen werde. Die Gebueh-

me 24/6

ren fuer Auswaertige zur Ausuebung der Jagd und Fischerei

Dem Generalkonsulat beehre ich mich anliegend

betragen:

/ die folgenden Drucksachen in je 2 Exemplaren zu ueber-
fuer Auswaertige, die nicht Mitglieder eines
reichen: Klubs in der Provinz Quebec sind § 26.-

1) Provinz Ontario: die bona fide Mitglieder
eines Jagdklubs sind, der Paechter eines

a) "Office Consolidation of the Ontario Game and Fisheries Laws, 1937",

fuer Auswaertige zur Jagd von Wasservoegeln,

Ufery Die Gebuehren fuer Jagdausweise fuer Aus- 15,50
waertige finden sich auf Seite 48.

fuer Auswaertige zur Jagd auf Caribou § 1,50

b) "1937 Summary of the Game and Fisheries
Act and Regulations", an jedoch erst

erlangt worden, wenn ein allgemeiner Jagd-
auswe Die Gebuehren finden sich auf der dritten
oben Seite, sehen, erworben worden ist.

2) Provinz New Brunswick: ng, hat mir, trotz meines Er-

suchen "Summary of the Game and Fishery Laws of New
Brunswick".

uebersandt oder diesen Teil des Ersuchens in ihren Antwort-

Die Gebuehren fuer auswaertige Jaeger befinden

schreib sich auf der dritten Seite. als das Generalkonsulat

3) Provinz Nova Scotia: , werde ich erneut um den Wort-

laut b) "The Lands and Forests Act, 1935, Part III, Game".

Die Gebuehrensaeetze fuer auswaertige Jaeger sind
enthalten in Artikel 141 auf Seite 17 der Drucksache.

4) Provinz Prince Edward Island:

S/D "The Province of Prince Edward Island Fish and
Game Protection Act, 1937".

Die Gebuehrenangaben sind enthalten in Artikel 16 (b).

Vom Bergwerks- und Fischereiministerium in Quebec

An

ist

das Deutsche Generalkonsulat

O t t a w a .

ist mir mitgeteilt worden, dass zurzeit keine Abdruecke der Fisch- und Jagdgesetze verfuegbar seien, da sich eine Neuausgabe der Bestimmungen zurzeit im Druck befinde und wohl erst nach einiger Zeit erscheinen werde. Die Gebuehren fuer Auswaertige zur Ausuebung der Jagd und Fischerei betragen:

- fuer Auswaertige, die nicht Mitglieder eines Jagdklubs in der Provinz Quebec sind \$ 26,-
- fuer Auswaertige, die bona fide Mitglieder eines Jagdklubs sind, der Paechter eines Jagdreviers in der Provinz Quebec ist \$ 10,50
- fuer Auswaertige zum Jagen von Wasservoegeln, Ufervoegeln und Inlandfederwild \$ 15,50
- fuer Auswaertige zur Jagd auf Caribou \$ 1,50

Dieser letztere Ausweis kann jedoch erst erlangt werden, wenn ein allgemeiner Jagd- ausweis fuer \$ 26,- oder fuer \$ 10,50, wie oben vorgesehen, erworben worden ist.

Keine der fuenf Regierung hat mir, trotz meines Ersuchens, den Wortlaut der vorgeschriebenen Jagdausweise uebersandt oder diesen Teil des Ersuchens in ihrem Antwortschreiben ueberhaupt erwaeht. Falls das Generalkonsulat es fuer wuensenswert haelt, werde ich erneut um den Wortlaut bitten.

In Vertretung:

Yuz. Scha.

S/D